

Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 31. Juli 2023, Az. L6-7407-1/963

(BayMBI. Nr. 410)

Zitievorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen vom 31. Juli 2023 (BayMBI. Nr. 410), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. August 2025 (BayMBI. Nr. 376) geändert worden ist

1. Präambel, Rechtsgrundlagen

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen gemäß der nachfolgenden Richtlinie als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

²Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- a) Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 (Öko-Verordnung),
- b) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013,
- c) Bayerische Haushaltsoordnung (BayHO) , insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

2. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendungen ist die Weiterentwicklung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

²Ebenfalls Zweck der Zuwendung ist es, die umwelt- und ressourcenschonende Produktion zu fördern und den Anteil der Öko-Imkereien zu erhöhen. ³Darüber hinaus soll die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) bekämpft werden, um die Schwächung von Bienenvölkern zu verhindern. ⁴Das wird erreicht durch Unterstützung der Bienenzucht (u. a. auf Sanftmut und Varroatoleranz, siehe „Belegstellen“), Nestentfernung der Asiatischen Hornisse, eine flächendeckende Beratung und praxisnahe Wissensvermittlung (siehe „Standbesuche“) und der Neugewinnung von Imkern mit gleichzeitigem Wissenstransfer an Schüler (siehe „Imkern auf Probe“ und „Imkern an Schulen“).

3. Gegenstand der Zuwendung

3.1 Belegstellen

Zuwendungsfähig ist der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen durch Imkervereine mit Sitz in Bayern zum Zwecke der Zucht.

3.2 Standbesuche

Zuwendungsfähig sind Standbesuche von Bienen Sachverständigen bei bayerischen Imkereien zur Prophylaxe, Diagnostik und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Standbesuche, bei denen Untersuchungen zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durchgeführt werden.

3.3 Imkern auf Probe

¹Zuwendungsfähig sind Patenschaften der Imkervereine mit Sitz in Bayern im Rahmen des Imkerns auf Probe. ²Dabei vermittelt ein erfahrener Imker („Pate“) einer interessierten Person („Probeimker“) die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung.

3.4 Imkern an Schulen

Zuwendungsfähig ist die Durchführung von imkerlichen Wahlkursen an Schulen.

3.5 Öko-Imkern

Zuwendungsfähig ist der zeitliche Mehraufwand und die Mehrkosten für z. B. Futter und Wachs bei der Umstellung und beim Betrieb von Öko-Imkereien.

3.6 Bekämpfung der Asiatischen Hornisse

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse durch Nestentfernung zur Minderung wirtschaftlicher Schäden in den Imkereien.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind

- für Maßnahmen nach Nr. 3.1 (Belegstellen): Imkervereine mit Sitz in Bayern in der Funktion des Belegstellenbetreibers,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.2 (Standbesuche): Bienensachverständige,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.3 (Imkern auf Probe): Imkervereine mit Sitz in Bayern,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.4 (Imkern an Schulen): Schulen, die einen Wahlkurs „Imkerei“ anbieten,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.5 (Öko-Imkern): Imker mit Sitz in Bayern, die am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 teilnehmen und
- für Maßnahmen nach Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatische Hornisse): Imker mit Sitz in Bayern und Imkervereine mit Sitz in Bayern.

²Imker sind natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften, die Bienen halten. ³Die Pflicht der Bienenhaltung kann im Falle von Vereinen durch den Verein selbst oder durch seine Mitglieder erfüllt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Nur Maßnahmen, die in Bayern stattfinden, sind förderfähig.

5.2 Betrieb von Belegstellen nach Nr. 3.1

¹Für staatlich anerkannte Belegstellen kann die Anlieferung von Bienenköniginnen bezuschusst werden, wenn diese im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres angeliefert werden. ²Die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anliefertermin ist durch Unterschrift der Person, welche die Bienenköniginnen anliefert, nachzuweisen.

5.3

¹Es können Dronenvölker bezuschusst werden, wenn diese mindestens acht Wochen im Jahr der Antragstellung an einer staatlichen Belegstelle aufgestellt waren. ²Die Zahl der Dronenvölker und die Dauer ist durch die Unterschrift der Person, welche die Dronenvölker stellt, nachzuweisen.

5.4 Standbesuche nach Nr. 3.2

Ein Standbesuch ist zuwendungsfähig, wenn er

- von einem staatlich anerkannten Bienensachverständigen und

- im Zeitraum vom 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

5.5 Imkern auf Probe nach Nr. 3.3

¹Das Imkern auf Probe ist zuwendungsfähig, wenn

- der Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegt,
- die Betreuung des Probeimkers durch den Paten über vier Monate erfolgt,
- der Pate ein erfahrener Imker ist und jeweils höchstens im Antragsjahr zehn Probeimker betreut und
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

²Das Imkern auf Probe ist nicht zuwendungsfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.6 Imkern an Schulen nach Nr. 3.4

Das Imkern an Schulen ist zuwendungsfähig, wenn

- der Wahlkurs an einer staatlich anerkannten Schule durchgeführt wird,
- der Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Wahlkurs regelmäßig im laufenden Schuljahr stattfindet und sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigt.

5.7 Öko-Imker nach Nr. 3.5

¹Die jährliche Förderung (Basisförderung) für das Öko-Imkern erhalten Imkereien, die sich einer Prüfung durch eine in Bayern zugelassene und beliehene Öko-Kontrollstelle erfolgreich unterziehen und dies in geeigneter Weise belegen.

²Die einmalige Umstellungsförderung erhalten Öko-Imkereien im Jahr der Umstellung.

³Bei einer Anzahl von 1 bis 25 Bienenvölkern besteht keine Nachweispflicht der Völkerzahl. ⁴Die Zahl der Bienenvölker von 26 und mehr ist über ein aktuelles Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 oder über einen aktuellen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nachzuweisen. ⁵Das Jahr der Umstellung ist über eine Bescheinigung der Öko-Kontrollstelle nachzuweisen.

5.8 Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6

¹Die Entfernung und Beseitigung von Nestern der Asiatischen Hornisse ist zuwendungsfähig, wenn vor der Nestentfernung eine Bestätigung der Hornissenart durch die Meldeplattform beewarned.de vorlag. ²Die Meldeplattform „beewarned.de“ legt die Nesteinstufung fest. ³Sollte die Meldeplattform beewarned.de durch eine andere offizielle Plattform auf landes- oder Bundesebene ersetzt werden, ist diese zu verwenden. ⁴Die Nestentfernung muss durch sachkundiges Personal erfolgen.

6. Zuwendungen

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung in Form von Festbeträgen gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden, basierend auf den Kosten für Sach- und Zeitaufwand, pauschal angesetzt. ²Die Kostenpauschalen werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) ermittelt und regelmäßig überprüft.

6.3 Höhe der Zuwendung

¹Zuwendungen können gewährt werden für:

- den Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin und bis zu 100 Euro je Drophnenvolk,
- die Standbesuche von Bienensachverständigen mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5 Euro je geprüftem Bienenvolk oder mindestens 50 Euro pro Imkerei, höchstens jedoch 300 Euro pro Tag; je Imkerei können nur Standbesuche bis zu 1 000 Euro pro Jahr als förderfähig anerkannt werden,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker und Jahr für höchstens zwei Jahre,
- die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 400 Euro pro Schuljahr,
- die Entfernung und Beseitigung eines Primärnestes der Asiatischen Hornisse mit einem Festbetrag von bis zu 200 Euro,
- die Entfernung und Beseitigung eines Sekundärnestes der Asiatischen Hornisse mit einem Festbetrag von bis zu 360 Euro,
- das Öko-Imkern mit einem gestaffelten, jährlichen Festbetrag (Basisförderung):

für Öko-Imkereien	mit 1 bis 25 Völkern	bis zu	230 Euro
für Öko-Imkereien	mit 26 bis 50 Völkern	bis zu	480 Euro
für Öko-Imkereien	mit 51 bis 75 Völkern	bis zu	700 Euro
für Öko-Imkereien	mit 76 bis 100 Völkern	bis zu	850 Euro
für Öko-Imkereien	ab 101 Völkern	bis zu	1 000 Euro

²Zusätzlich wird Imkereien, die auf das Öko-Imkern umstellen, im Jahr der Umstellung folgender Festbetrag einmalig gewährt (Umstellungsförderung):

für Öko-Imkereien	mit 1 bis 25 Völkern	bis zu	800 Euro
für Öko-Imkereien	mit 26 bis 50 Völkern	bis zu	2 300 Euro
für Öko-Imkereien	mit 51 bis 75 Völkern	bis zu	3 900 Euro
für Öko-Imkereien	mit 76 bis 100 Völkern	bis zu	5 500 Euro
für Öko-Imkereien	ab 101 Völkern	bis zu	7 000 Euro

³Für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6 können je Antragsteller jährlich maximal 10 000 € an Fördermittel ausgezahlt werden.

6.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

6.5 Zweckbindung

¹Die Inanspruchnahme der Öko-Umstellungsförderung nach Nr. 5.5 verpflichtet zu einem erfolgreichen Verbleib im Öko-Kontroll-System für mindestens 5 Jahre (60 Monate). ²Ein vorzeitiges Ausscheiden führt zu einer anteiligen Rückforderung, gemessen an den Monaten, für die der Zuwendungsempfänger kein Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 vorweisen kann. ³Ein Betriebsinhaberwechsel o. Ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf die Umstellungsförderung.

7. Verfahren

¹Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Förderantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms mit reduzierter Förderhöhe bewilligt werden kann.

²Die Termine zur Förder- und Zahlungsantragstellung werden im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

³Eine Fristverlängerung für die Vorlage von Förder- und Zahlungsantrag ist grundsätzlich nicht möglich.

⁴Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

⁵Alle Formulare (insbesondere für den Förder- und Zahlungsantrag) werden im StMELF-Förderwegweiser bzw. im Online-Verfahren zur Verfügung gestellt. ⁶Diese sind für die Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

⁷Wenn ein Online-Verfahren angeboten wird, ist dieses zu verwenden. ⁸Hinweise dazu werden im Förderwegweiser veröffentlicht.

7.1 Förderantrag

¹Jeder Förderantrag wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen.

²Sofern Unterlagen nachgefordert werden, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung zu gewähren.

³Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

⁴Maßgeblich für die Entscheidung über den Förderantrag ist die zum Zeitpunkt der Förderantragstellung geltende Richtlinie.

⁵Maßnahmen nach Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. März bis zum 30. November durchgeführt werden.

7.2 Bewilligungszeitraum

¹Mit Eingang des Förderantrags gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn allgemein als erteilt.

²Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO findet insoweit keine Anwendung. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Anspruch auf Zuwendung.

⁴Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

7.3 Durchführungszeitraum

¹Gefördert werden nur Maßnahmen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig durchgeführt wurden.

²Maßnahmen nach Nr. 3.1 (Belegstellen), Nr. 3.2 (Standbesuche) und Nr. 3.3 (Imkern auf Probe) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

³Maßnahmen nach Nr. 3.4 (Imkern an Schulen) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. August des Jahres der Antragstellung bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

⁴Maßnahmen nach Nr. 3.5 (Öko-Imkern) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember durchgeführt werden. ⁵Maßnahmen nach Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. März bis zum 30. November durchgeführt werden.

7.4 Zahlungsantrag und Bewilligung

¹Dem Zahlungsantrag ist als Anlage der Verwendungsnachweis beizufügen, soweit kein Fall von Art. 44a BayHO vorliegt. ²Jeder Zahlungsantrag wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen.

³Dem Zahlungsantrag für Öko-Imkereien nach Nr. 3.5 mit 26 und mehr Bienenvölkern ist zusätzlich eine De-minimis-Erklärung anzufügen. ⁴In diesen Fällen erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe (Agrar).

⁵Dem Zahlungsantrag für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6 ist die Bestätigung der Hornissenart der offiziellen Meldeplattform beewarned.de (siehe Nr. 5.8) anzufügen. ⁶Zusätzlich ist eine Fotodokumentation über die Situation vor und nach der Nestentfernung bei beewarned.de einzureichen.

⁷Sobald in iBALIS für diese Fördermaßnahme FAL-BY zur Verfügung steht, ist diese App für die Übermittlung der Fotos zu verwenden. ⁸Soweit für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich, sind weitere Belege zur zweckentsprechenden Mittelverwendung vorzulegen.

⁹Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Zahlungsantrags.

¹⁰Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn das beantragte Vorhaben alle Fördervoraussetzungen erfüllt.

¹¹Sofern Unterlagen nachgefordert werden, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung zu gewähren.

¹²Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

¹³Die Höhe der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt. ¹⁴Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig nachgewiesenen Maßnahmen.

¹⁵Maßgeblich für die Entscheidung über den Zahlungsantrag ist die zum Zeitpunkt der Zahlungsantragstellung geltende Richtlinie.

7.5 Auszahlung

¹Fördermittel werden grundsätzlich erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt.

²Mit dem Zahlungsantrag ist der notwendige Verwendungsnachweis vorzulegen. ³Abschlagszahlungen werden nicht zugelassen.

7.6 Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort

¹Die Verwaltungskontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden. ²Sie sind für alle zuwendungsrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ³Die Verwaltungskontrollen werden durch Kontrollen vor Ort ergänzt.

7.7 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. ²Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung grundsätzlich vollständig abgelehnt bzw. zurückgefördert. ³Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.8 Bewilligungsbehörde

¹Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme. ²Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

³Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu den Nrn. 3.1 (Belegstellen), 3.2 (Standbesuche) und 3.3 (Imkern auf Probe) Anwendung, die ab dem 1. November 2024 und bis zum 31. Oktober 2027 durchgeführt werden.

⁴Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu Nr. 3.4 (Imkern an Schulen) Anwendung, die ab dem 1. August 2024 und bis zum 31. Juli 2027 durchgeführt werden.

⁵Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu Nr. 3.5 (Öko-Imkern) Anwendung, die ab dem 1. Januar 2025 und bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden. ⁶Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) Anwendung, die ab dem 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden.

Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor